

§ 6. Die Freibank steht unter der Verwaltung des Schlachthofdirektors, dem auch nach Anhörung des Eigentümers die Festsetzung des Preises, zu dem das Fleisch ausbezogen werden soll, obliegt. Gegen seine Entscheidung steht dem Eigentümer die Beschwerde an den Magistrat zu.

§ 7. Die Freibank wird geöffnet, wenn Fleisch zum Verkaufe vorhanden ist. Die Verkaufszeiten sind durch die Harburger Anzeigen und Nachrichten bekannt zu machen. Nach jedesmaligem Gebrauche sind der Verkaufsraum und die benutzten Geräte gehörig zu reinigen.

§ 8. Unverkauft gebliebenes Fleisch ist, bevor es wiederum zum Verkaufe gestellt wird, von neuem auf seine Genußtauglichkeit und Beschaffenheit zu prüfen. Gegebenenfalls ist der Ausbietungspreis anderweitig festzusetzen. Genußuntauglich befundenes Fleisch ist unschädlich zu beseitigen.

§ 9. Das auf der Freibank feilgehaltene Fleisch darf nur an demselben Tage für denselben Haushalt nur bis zur Höchstmenge von 3 kg abgegeben werden.

Der Erwerber darf das Fleisch nur im eigenen Haushalt verwenden.

Gast-, Schank- und Speisewirte dürfen Freibankfleisch selbst oder durch Beauftragte nur mit besonderer Genehmigung der Polizeidirektion und unter den im § 11 Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 angegebenen Bedingungen erwerben. An Fleischhändler darf Freibankfleisch überhaupt nicht abgegeben werden.

§ 10. Die Übertragung des Betriebs der Freibank an einen Unternehmer ist nur mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten in Lüneburg zulässig.

§ 11. Von dem durch den Verkauf des Fleisches erzielten Erlöse werden an Gebühren für die Benutzung der Freibank und deren Nebeneinrichtungen in Abzug gebracht:

- a) wenn das Tier innerhalb des Freibankbezirktes geschlachtet ist:
 - 1. für Großvieh 2,50 Mk.
 - 2. „ Kleinvieh 1,00 „
 - 3. „ Fleischteile pro Kilo 0,03 „
- b) wenn das Tier außerhalb des Freibankbezirktes geschlachtet ist:
 - 1. für Großvieh 10,00 Mk.
 - 2. „ Kleinvieh 4,00 „
 - 3. „ Fleischteile pro Kilo 0,06 „

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Freibankordnung werden nach § 27 Nr. 4 des Gesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Harburg, den 6. Dezember 1907.

Der Magistrat.
Denicke.

* * *

15. Auszug aus der Ordnung,

betr. die Erhebung von Gebühren für das städtische Abfuhrwesen in der Stadt Harburg,
vom 16. November 1894.

§ 1. Für die stadtseitig erfolgende Entleerung und Reinigung der nach § 2 der Polizei-Verordnung vom 6. August 1887 in der Stadt Harburg zur Aufbewahrung fester menschlicher Auswurfstoffe dienenden, im Eigentum der Stadt Harburg stehenden Kübel haben die Hausbesitzer, in deren Häuser solche Kübel in Benutzung sind, Gebühren an die hiesige Rämmereikasse zu entrichten.

§ 2. Die Gebühren betragen 1) für einmalige wöchentliche Entleerung eines Kübels 9 Mk. jährlich, 2) für zweimalige wöchentliche Entleerung eines Kübels 18 Mk. jährlich.

§ 3. Die Gebühren sind in vierteljährlichen Raten zu entrichten und werden im ersten Monate eines jeden Vierteljahrs von den Hauseigentümern eingefordert. Den Hauseigentümern bleibt es unbenommen, von ihren Mietern, welche die Kübel benutzen, die gezahlten Gebühren sich ersetzen zu lassen.

Die Hauseigentümer, welche in ihren Häusern bisher in Benutzung gewesene Kübel nicht mehr benutzen und entleeren lassen wollen, haben dies spätestens innerhalb der ersten 8 Tage nach dem Ablauf des Vierteljahres, innerhalb dessen die Benutzung und Entleerung zuletzt erfolgt ist, bei dem Magistrate oder dem Verwalter des städtischen Abfuhrwesens anzuzeigen, widrigenfalls die Gebühr noch für ein Vierteljahr fortzuzahlen ist.

* * *

16. Auszug aus der Ordnung,

betr. die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Krankenhauses zu Harburg, vom 25. Februar 1907.

Auf Grund des Beschlusses der städtischen Kollegien vom 19. Februar 1907 wird hierdurch in Gemäßheit des § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Krankenhauses zu Harburg, erlassen.

§ 1. Für die in das städtische Krankenhaus zu Harburg aufzunehmenden Kranken sind 3 Verpflegungsklassen eingerichtet.

§ 2. Die Kur- und Verpflegungskosten — d. h. die Aufwendungen für Verpflegung, ärztliche Behandlung, Arzneien und sonstige Heilmittel — betragen:

1. in der I. Klasse	a) bei Kranken aus Harburg	7.— M.
	b) " " von auswärts	9.— "
2. in der II. Klasse	a) " " aus Harburg	4.— "
	b) " " von auswärts	6.— "
3. in der III. Klasse	a) Erwachsene: bei Kranken aus Harburg	2.40 "
	" " von auswärts	3.— "
	b) bei Kindern unter 14 Jahren aus Harburg	1.50 "
	" " von auswärts	2.— "
	c) " Säuglingen bei der Mutter	1.— "

Besondere Anschaffungen für die Kranken, wie Bandagen, Brillen, Bruchbänder, künstliche Gliedmaßen und dergleichen, sind in den obigen Sätzen nicht einbegriffen.

§ 3. Die Kranken der I. Klasse erhalten ein Zimmer für sich und besondere Verpflegung. Wird von ihnen eine besondere Diät (Geflügel, Wildpret etc.) beansprucht, so erhöhen sich die im § 2 festgesetzten Sätze um 2 Mk. pro Tag. Sie erhalten an Getränken $\frac{1}{3}$ Flasche Wein und $\frac{1}{2}$ Flasche Bier täglich. Weitergehende Ansprüche sind besonders zu bezahlen.

Für einen besonderen Wärter haben sie 4 Mk. pro Tag zu zahlen. Ferner ist für Heilserum eine besondere Vergütung zu leisten.

2. Die Kranken der II. Klasse werden in einem Zimmer mit 2 bis 3 Betten untergebracht. Sie erhalten die gewöhnliche Krankendiät nebst Zutaten. Für Heilserum haben sie besondere Vergütung zu leisten. Für einen besonderen Wärter 3 Mk.

§ 4. Die in Klasse I und II untergebrachten Kranken haben das Recht, ihren Hausarzt zu Konsultationen hinzuzuziehen.

§ 5. Der Tag der Aufnahme in das Krankenhaus und der Tag der Entlassung aus dem Krankenhause werden je als ein besonderer Verpflegungstag gerechnet.

§ 6. Zu der Zahlung der Kur- und Verpflegungskosten sind außer dem Verpflegten und solidarisch neben demselben verpflichtet:

- 1) derjenige, welcher die Aufnahme des Kranken in das Krankenhaus beantragt hat,